

Verfassung des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 4

⁴Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig. Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 83 Absatz 1a (neu)

^{1a}Die Amtsdauer der richterlichen Behörden beträgt sechs Jahre.

Artikel 105 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- b) das Landgerichtspräsidium Uri;
- c) das Landgerichtspräsidium Ursern.

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fallen sie dahin.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ KV, RB 1.1101